



The project LAWtrain has received funding from the *European Union*, Grant Agreement number: 806937 — LAWtrain — JUST-AG-2017/JUST-JTR.4-EJTR-AG-2017

## BRÜSSEL IA VERORDNUNG 1215/2012 FALL 1: MARY STUART

### **Sachverhalt:**

Am 27. November 2018 berichtete die italienische Zeitung “*Il corriere della sera*” (Herausgeber ist Cairo Editore s.p.a. mit Sitz in Turin) in ihrer digitalen und Printausgabe, dass Frau Mary Stuart, wohnhaft in Warschau (Polen), Geldwäsche für einen Drogenhändlerbetrieb betreibt. Die Printausgabe der Zeitung wurde hauptsächlich in Italien vertrieben und hatte mit nur 230 in Polen verkauften Exemplaren dort eine geringe Verbreitung. Die digitale Fassung befand sich auf Servern in Turin, war aber überall in Europa abrufbar.

Frau Mary Stuart möchte nun gerichtlich gegen Cairo Editore s.p.a. wegen der Ehrverletzung vorgehen, da sie falsche Informationen über sie verbreitet habe.

### **Frage: Welche Gerichte sind für die Entscheidung international zuständig?**

Verwenden Sie hierbei folgende Quellen:

#### **A) EUROPÄISCHE GESETZGEBUNG**

– Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

#### **B) RECHTSPRECHUNG DES EUGH**

– Urteil des EuGH v. 7. März 1995, Rechtssache C-68/93, ECLI:EU:C:1995:61, *Fiona Shevill*  
– Urteil des EuGH v. 25. Oktober 2011, Rechtssache C-509/09 und C-161/10, ECLI:EU:C:2011:685, *eDate Advertising GmbH*

### **LÖSUNG**

**Antwort:** International zuständig für die Klage von Mary Stuart gegen das italienische Unternehmen (Cairo Editore s.p.a.) sind:

- die Gerichte in Turin gemäß Art. 4 Brüssel Ia-VO (wobei sich die örtliche Zuständigkeit aus den einschlägigen italienischen Vorschriften ergibt)
- und konkurrierend die Gerichte des „Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“ (= Turin und Warschau), gemäß Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO.

Begründung: Da die Beklagte (Cairo Editore s.p.a.) ihren Sitz in einem Mitgliedstaat hat (Italien), ist die Brüssel Ia-VO anwendbar. Folglich kann Mary Stuart sowohl in Turin, gemäß Art. 4 Brüssel Ia-VO, als auch vor dem Gericht des „Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“ (= Turin und Warschau), gegen das italienische Unternehmen (Cairo Editore s.p.a.) klagen, gemäß Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO.

„Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“ bei ehrverletzendem Presseartikel:



Co-funded by the Justice Programme of the European Union (2014-2020)



The project LAWtrain has received funding from the European Union, Grant Agreement number: 806937 — LAWtrain — JUST-AG-2017/JUST-JTR4-EJTR-AG-2017

Im Fall *Shevill* (Urteil v. 7. März 1995, Rechtssache C-68/93) hat der EuGH klargestellt, dass die Formulierung „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“, in Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO bei Ehrverletzungen durch einen in mehreren Vertragsstaaten verbreiteten Presseartikel so auszulegen ist, dass

*„der Betroffene eine Schadensersatzklage gegen den Herausgeber sowohl bei den Gerichten des Vertragsstaats, in dem der Herausgeber der ehrverletzenden Veröffentlichung niedergelassen ist (= Turin), als auch bei den Gerichten jedes Vertragsstaats erheben kann, in dem die Veröffentlichung verbreitet worden ist und in dem das Ansehen des Betroffenen nach dessen Behauptung beeinträchtigt worden ist (= Turin, Warschau);*

*dabei sind die erstgenannten Gerichte für die Entscheidung über den Ersatz sämtlicher durch die Ehrverletzung entstandener Schäden und die letztgenannten Gerichte nur für die Entscheidung über den Ersatz der Schäden zuständig, die in dem Staat des angerufenen Gerichts verursacht worden sind.“*

Daraus folgt: Mary Stuart kann

- a) bei den Gerichten in Turin Klage auf Ersatz sämtlicher durch den ehrverletzenden Presseartikel entstandener Schäden oder
- b) bei den Gerichten in Warschau, wo die Zeitung auch verbreitet wurde, Klage auf Ersatz der Schäden, die in diesem Staat verursacht worden sind, erheben.

„Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“ bei ehrverletzendem digitalen Presseartikel:

Im Fall *eDate* (Urteil v. 25. Oktober 2011, Rechtssachen C-509/09 und C-161/10) hat der EuGH klargestellt,

*“dass im Fall der Geltendmachung einer Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch Inhalte, die auf einer Website veröffentlicht worden sind, die Person, die sich in ihren Rechten verletzt fühlt, die Möglichkeit hat, entweder bei den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem der Urheber dieser Inhalte niedergelassen ist (= Turin), oder bei den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Interessen befindet (= Warschau), eine Haftungsklage auf Ersatz des gesamten entstandenen Schadens zu erheben.*

*Anstelle einer Haftungsklage auf Ersatz des gesamten entstandenen Schadens kann diese Person ihre Klage auch vor den Gerichten jedes Mitgliedstaats erheben, in dessen Hoheitsgebiet ein im Internet veröffentlichter Inhalt zugänglich ist oder war. Diese sind nur für die Entscheidung über den Schaden zuständig, der im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats des angerufenen Gerichts verursacht worden ist.“*

Daraus folgt: Mary Stuart kann:

- a) bei den Gerichten in Turin oder
- b) bei den Gerichten in Warschau, wo sich der Mittelpunkt ihrer Interessen befindet, Klage auf Ersatz sämtlicher durch die „digitale Ehrverletzung“ entstandener Schäden erheben.





The project LAWtrain has received funding from the *European Union*, Grant Agreement number: 806937 — LAWtrain — JUST-AG-2017/JUST-JTR.4-EJTR-AG-2017

Zusammenfassend gilt somit

	TURIN (ITALIEN)	WARSCHAU (POLEN)
Zuständigkeit für die Entscheidung über den Ersatz <b>sämtlicher</b> durch die Ehrverletzung entstandener Schäden durch die <u>Print</u> ausgabe	X	
Zuständigkeit für die Entscheidung über den Ersatz <b>sämtlicher</b> durch die Ehrverletzung entstandener Schäden durch die <u>digitale</u> Version	X	X



Co-funded by the Justice Programme of the European Union (2014-2020)



The project LAWtrain has received funding from the *European Union*, Grant Agreement number: 806937 — LAWtrain — JUST-AG-2017/JUST-JTR4-EJTR-AG-2017

## FALL 2: LA BOCCA DELLA VERITÀ

### Sachverhalt:

La Bocca della Verità s.p.a., ein unter italienischem Recht gegründetes Unternehmen mit Sitz in Turin, nahm Komunikacja corp., ein unter polnischem Recht gegründetes Unternehmen mit Sitz in Warschau, am 27. November 2018 in eine auf ihrer Website geführte sogenannte „schwarze“ Liste mit dem Eintrag auf, das Unternehmen betreibe „Betrug und Gaunerei“. Im Diskussionsforum der Website wurden viele negative Kommentare hinterlassen. Die Informationen zum Betrug und zur Gaunerei durch Komunikacja corp. sowie die Kommentare wurden allesamt auf Italienisch verfasst und nicht ins Polnische übersetzt. Der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit von Komunikacja corp. liegt in Turin.

Da sich La Bocca della Verità s.p.a. weigert, den ehrverletzenden Eintrag und die Kommentare von ihrer Website zu entfernen, erwägt Komunikacja corp. folgende rechtliche Schritte:

1. eine Klage gerichtet auf Ersatz des gesamten von ihr erlittenen Schadens;
2. eine Klage gerichtet auf Richtigstellung der unrichtigen Angaben und Entfernung der ehrverletzenden Inhalte.

### Fragen:

#### A. Welche Gerichte sind für die Klagen international zuständig?

#### Abwandlung I:

Angenommen, Komunikacja corp. habe den Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Polen und die ehrverletzenden Informationen und die negativen Kommentare seien auf Polnisch verfasst worden:

#### B. Welche Gerichte sind nun für die Klagen international zuständig?

#### Abwandlung II:

Angenommen, Komunikacja corp. sei in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen wirtschaftlich tätig:

#### C. Welche Gerichte sind nun international zuständig?

Verwenden Sie hierbei folgende Quellen:

#### A) EUROPÄISCHE GESETZGEBUNG

– Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

#### B) RECHTSPRECHUNG DES EUGH

– Urteil des EuGH v. 17. Oktober 2017, Rechtssache C-194/16, ECLI:EU:C:2017:766, *Bolagsupplysningen OÜ*



Co-funded by the Justice Programme of the European Union (2014-2020)



The project LAWtrain has received funding from the European Union, Grant Agreement number: 806937 — LAWtrain — JUST-AG-2017/JUST-JTR.4-EJTR-AG-2017

## LÖSUNG

### Frage A

**Antwort:** Die Gerichte in Turin sind für beide Klagen (i, ii) international zuständig.

Komunikacja corp. kann beide Klagen gegen La bocca della verità s.p.a. bei den Gerichten in Turin erheben, sowohl gemäß Art. 4 Brüssel Ia-VO (Turin als Sitz von La bocca della verità s.p.a.) als auch gemäß Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO (Turin als Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist = wo sich der Mittelpunkt der Interessen von Komunikacja corp. befindet).

Begründung: Im Fall *eDate* (Urteil v. 25. Oktober 2011, Rechtssachen C-509/09 und C-161/10) hat der EuGH klargestellt, dass im Fall der Geltendmachung einer Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch Inhalte, die auf einer Website veröffentlicht worden sind, die Person, die sich in ihren Rechten verletzt fühlt, die Möglichkeit haben muss, bei den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Interessen befindet, eine Haftungsklage auf Ersatz des gesamten entstandenen Schadens zu erheben.

#### Zur Bestimmung des Mittelpunkts der Interessen:

Der EuGH hat im Fall *eDate* festgestellt, dass bei einer natürlichen Person der Ort, an dem sie den Mittelpunkt ihrer Interessen hat, im Allgemeinen ihrem gewöhnlichen Aufenthalt entspricht. Jedoch handelt es sich bei Komunikacja corp. um eine juristische, keine natürliche Person.

Im Fall *Bolagsupplysningen OÜ* (Urteil v. 17. Oktober 2017, Rechtssache C-194/16) hat der EuGH in Rn. 41 sodann entschieden:

*„Bei einer juristischen Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (...) muss der Mittelpunkt der Interessen den Ort widerspiegeln, an dem ihr geschäftliches Ansehen am gefestigsten ist. Er ist daher anhand des Ortes zu bestimmen, an dem sie den wesentlichen Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ausübt.“*

Er fügt noch hinzu:

*„Der Mittelpunkt der Interessen einer juristischen Person kann zwar mit dem Ort ihres satzungsmäßigen Sitzes zusammenfallen, wenn sie in dem Mitgliedstaat, in dem sich dieser Sitz befindet, ihre gesamte oder den wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt und deshalb das Ansehen, über das sie dort verfügt, größer ist als in jedem anderen Mitgliedstaat, doch ist der Ort des Sitzes für sich genommen im Rahmen einer solchen Prüfung kein entscheidendes Kriterium.“*

Komunikacja corp. hat zwar ihren Sitz in Warschau, allerdings liegt der Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Turin.

Aus Rn. 48 des Urteils *Bolagsupplysningen OÜ* ergibt sich zudem, dass

*„ein auf die Richtigstellung dieser Angaben und die Entfernung dieser Inhalte gerichteter Antrag jedoch einheitlich und untrennbar (ist) und kann somit nur bei einem*



Co-funded by the Justice Programme of the European Union (2014-2020)



The project LAWtrain has received funding from the *European Union*, Grant Agreement number: 806937 — LAWtrain — JUST-AG-2017/JUST-JTR4-EJTR-AG-2017

*Gericht erhoben werden, das (...) für die Entscheidung über einen Antrag auf Ersatz des gesamten Schadens zuständig ist, und nicht bei einem Gericht, das nicht über eine solche Zuständigkeit verfügt.“*

→ Daraus folgt: Komunikacja corp. kann gegen La Bocca della verità s.p.a. auf Richtigstellung der unrichtigen Angaben und Entfernung der ehrverletzenden Inhalte vor den Gerichten in Turin klagen, welche zuständig sind für eine Haftungsklage auf Ersatz des gesamten entstandenen Schadens gemäß Art. 4 und 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO.

### Frage B

**Antwort:** Sowohl die Gerichte in Warschau als auch in Turin sind für die beiden Klagen (i, ii) international zuständig; der Kläger hat diesbezüglich ein Wahlrecht.

Komunikacja corp. kann beide Klagen gegen La bocca della verità s.p.a. entweder bei den Gerichten in Turin, gemäß Art. 4 Brüssel Ia-VO (Turin als Sitz von La bocca della verità s.p.a.), oder bei den Gerichten in Warschau, gemäß Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO (Warschau als Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist = wo sich der Mittelpunkt der Interessen von Komunikacja corp. befindet), erheben.

### Frage C

**Antwort:** Die Gerichte in Turin sind für beide Klagen (i, ii) international zuständig, gemäß Art. 4 Brüssel Ia-VO (Turin als Sitz von La bocca della verità s.p.a.).

Komunikacja corp. kann gegen La bocca della verità s.p.a. auch vor den Gerichten jedes Mitgliedstaats auf Schadensersatz klagen, in dem ein Schaden entstanden ist. Dabei sind diese Gerichte nur für die Entscheidung über den Ersatz der Schäden zuständig, die in dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts verursacht worden sind. Keines dieser Gerichte ist zuständig für den Antrag auf die Richtigstellung der unrichtigen Angaben und Entfernung der ehrverletzenden Inhalte.

DER INHALT DIESER ÜBUNGSFÄLLE REPRÄSENTIERT AUSSCHLIESSLICH DIE MEINUNG DER AUTOREN UND STEHT IN IHRER ALLEINIGEN VERANTWORTUNG. DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION ÜBERNIMMT KEINERLEI VERANTWORTUNG FÜR DIE VERWENDUNG DER DARIN ENTHALTENEN INFORMATIONEN.





The project LAWtrain has received funding from the *European Union*, Grant Agreement number: 806937 — LAWtrain — JUST-AG-2017/JUST-JTRA-EJTR-AG-2017

## BRÜSSEL IA-VERORDNUNG NR. 1215/2012 FALLSTUDIE NR. 2: INTERNETDELIKTE II

1

### Fall 1 (EuGH, 19.04.2012 – C-523/10, *Wintersteiger*, ECLI:EU:C:2012:220):

Die W-AG (W) ist ein österreichisches Unternehmen, das Ski-Service-Maschinen und Zubehör für diese herstellt und weltweit vertreibt. W ist Inhaberin der österreichischen Marke „W“. Die P-GmbH (P) hat ihren satzungsmäßigen Sitz und ihre Hauptverwaltung in Deutschland. P vertreibt ebenfalls Zubehör für Ski-Service-Maschinen, unter anderem für solche der W; dieses „W-Zubehör“ stammt allerdings weder aus der Herstellung der W, noch ist es von W autorisiert.

P hatte in dem von Google entwickelten Anzeigensystem den Begriff „W“ als Schlüsselwort („AdWord“) gebucht, beschränkt auf Googles deutsche Top-Level-Domain („google.de“). Seither erschien bei Eingabe von „W“ in die Google-Suchmaschine als erstes Suchergebnis zwar ein Link zur Website von W. Zusätzlich erschien am rechten Bildschirmrand aber eine Werbeanzeige von P mit der Überschrift „Skiwerkstattzubehör“. Klickte man auf diese Anzeige, so gelangte man zum Angebot von „W-Zubehör“ auf der Website der P. Die Anzeige auf der Website „google.de“ enthielt keinen Hinweis, dass zwischen W und P keine wirtschaftlichen Verbindungen bestehen. Auf Googles österreichischer Top-Level-Domain („google.at“) hatte P keine Anzeige auf den Suchbegriff „W“ geschaltet.

W geht von einer Verletzung ihrer österreichischen Marke aus und möchte auf Unterlassung klagen.

### Welche Gerichte sind für die Entscheidung über die Klage international zuständig?

#### I. Allgemeiner Gerichtsstand

Grundsätzlich sind in Zivil- und Handelssachen (vgl. Art. 1 Brüssel Ia-VO) für Klagen gegen Gesellschaften mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat gemäß Art. 4 Abs. 1 Brüssel Ia-VO die Gerichte dieses Mitgliedstaates international zuständig. Da P ihren Sitz in Deutschland hat (vgl. Art. 63 Abs. 1 lit. a und b Brüssel Ia-VO), kann W in Deutschland klagen. Dem steht auch der ausschließliche Gerichtsstand nach Art. 24 Nr. 4 Brüssel Ia-VO nicht entgegen; denn diese Vorschrift betrifft zwar Klagen über die Eintragung oder die Gültigkeit von Marken, nicht aber solche, die auf deren Verletzung gestützt werden.

#### II. Deliktsgerichtsstand

Sofern unerlaubte oder diesen gleichgestellte Handlungen oder Ansprüche aus solchen Handlungen den Gegenstand des Verfahrens bilden, ist nach Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO neben





The project LAWtrain has received funding from the European Union, Grant Agreement number: 806937 — LAWtrain — JUST-AG-2017/JUST-JTRA-EJTR-AG-2017

2

dem allgemeinen Gerichtsstand am Beklagtsitz – also konkurrierend – auch die internationale Zuständigkeit der Gerichte am Ort des schädigenden Ereignisses gegeben.

Die Norm ist verordnungsautonom weit auszulegen. Schon in EuGH, 27.9.1998 – C-189/87 *Kalfelis*, ECLI: EU:C:1988:459 (dort noch zu Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ), wurde festgestellt:

*17 Um eine einheitliche Lösung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, ist davon auszugehen, daß sich der Begriff „unerlaubte Handlung“ auf alle Klagen bezieht, mit denen eine Schadenshaftung des Beklagten geltend gemacht wird und die nicht an einen „Vertrag“ im Sinne von Artikel 5 Nr. 1 anknüpfen.*

Erfasst ist damit insbesondere auch der hier geltend gemachte Schadensersatzanspruch wegen einer Markenverletzung.

Die internationale Zuständigkeit der österreichischen Gerichte nach Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO, hängt davon ab, ob sich der „Ort des schädigenden Ereignisses“ in Österreich befindet. Grundlegend wurde bereits in EuGH, 30.11.1976 – 21/76, *Bier*, ECLI:EU:C:1976:166 (dort noch zu Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ), zur Auslegung dieses Begriffs ausgeführt:

*15 In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß je nach Sachlage sowohl der Ort des ursächlichen Geschehens, als auch der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolges für die gerichtliche Zuständigkeit eine kennzeichnende Verknüpfung begründen kann.*

[...]

*19 Die Bedeutung des Begriffes „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“, [...] ist also so zu bestimmen, daß dem Kläger die Wahlmöglichkeit eingeräumt wird, seine Klage entweder am dem Ort, an dem sich der Schadenserfolg verwirklicht hat, oder am Ort des ursächlichen Geschehens zu erheben.*

Eine Klage von W gegen P in Österreich kommt demnach in Betracht, wenn sich dort entweder der Erfolgs- oder der Handlungsort der P zur Last gelegten unerlaubten Handlung befindet.

## 1. Erfolgsort

Bei Markenrechtsverletzungen im Internet können Schäden in verschiedenen Ländern verursacht werden. Es handelt es sich also um sog. Streudelikte. Dasselbe gilt für Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Veröffentlichung von Inhalten im Internet. Zu dieser Fallgruppe gibt es bereits Rechtsprechung des EuGH, wonach der deliktische Erfolgsort zum einen in allen Ländern belegen ist, in denen der entsprechende Inhalt abrufbar ist. Die Zuständigkeit der entsprechenden Gerichte soll sich aber auf die Entscheidung über die Schäden beschränken, die in ihrem Hoheitsgebiet entstanden sind (sog. Mosaiktheorie, die in EuGH, 7.3.1995 – C-68/93, *Shevill*, ECLI:EU:C:1995:61 zu Persönlichkeitsrechtsverletzungen in grenzüberschreitend verbreiteten





The project LAWtrain has received funding from the European Union, Grant Agreement number: 806937 — LAWtrain — JUST-AG-2017/JUST-JTRA-EJTR-AG-2017

Presseerzeugnissen entwickelt wurde). Damit wären entsprechend beschränkte Deliktsgerichtsstände in sämtlichen Staaten gegeben, in denen die Seite „google.de“ abrufbar ist. Zum anderen unterstellt der EuGH unter Berufung auf die gebotene Rechtssicherheit einen umfassenden Erfolgsortsgerichtsstand am Interessenmittelpunkt des Geschädigten (EuGH, 25.10.2011 – C-509/09 und C-161/10, *eDate Advertising* und *Martinez*, ECLI:EU:C:2011:685, bestätigt auch für die Verletzung von Unternehmenspersönlichkeitsrechte in EuGH, 17.10.2017 – C-194/16, *Bolagsupplysningen*; s. zum Ganzen näher die Einheit zu Internetdelikten I). Dieser Erfolgsortsgerichtsstand wäre im Fall von W mangels anderweitiger Anhaltspunkte in Österreich zu verorten und würde die umfassende internationale Zuständigkeit der dortigen Gerichte begründen.

Fraglich ist allerdings, ob sich die skizzierte EuGH-Rechtsprechung zu Persönlichkeitsrechtsverletzungen überhaupt auf Immaterialgüterrechtsverletzungen (wie die hier in Rede stehenden Markenrechtsverletzungen) übertragen lassen. Diese Frage hat der EuGH für den vorliegenden Ausgangsfall verneint (EuGH, 19.4.2012 – C-523/10, *Wintersteiger*, ECLI:EU:C:2012:220, noch zu Art. 5 Nr. 3 Brüssel I-VO):

*24 [D]iese Beurteilung, die im besonderen Kontext des Eingriffs in Persönlichkeitsrechte getroffen wurde, [gilt] nicht für die Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit in Fällen der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, wie sie im Ausgangsrechtsstreit geltend gemacht wird.*

*25 Anders als bei einer Person, die sich in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt fühlt, die in allen Mitgliedstaaten geschützt sind, ist nämlich der durch die Eintragung einer nationalen Marke gewährte Schutz grundsätzlich auf das Gebiet des Eintragungsmitgliedstaats beschränkt, so dass der Inhaber der Marke diesen Schutz in der Regel nicht außerhalb dieses Gebiets geltend machen kann.*

[...]

*27 Zur Zuständigkeit für die Entscheidung über eine behauptete Verletzung einer nationalen Marke in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens ist festzustellen, dass sowohl das Ziel der Vorhersehbarkeit als auch das Ziel einer geordneten Rechtspflege dafür sprechen, die Zuständigkeit aufgrund der Verwirklichung des Schadenserfolgs den Gerichten des Mitgliedstaats zuzuweisen, in dem das fragliche Recht geschützt ist.*

*28 Die Gerichte des Mitgliedstaats der Eintragung der fraglichen Marke sind nämlich am besten in der Lage [...] zu beurteilen, ob in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens tatsächlich eine Verletzung der geschützten nationalen Marke vorliegt. Diese Gerichte sind ermächtigt, über den gesamten Schaden, der dem Inhaber des geschützten Rechts durch dessen Beeinträchtigung entstanden sein soll, und über einen Antrag auf Untersagung jeglicher Beeinträchtigung dieses Rechts zu entscheiden.*





The project LAWtrain has received funding from the European Union, Grant Agreement number: 806937 — LAWtrain — JUST-AG-2017/JUST-JTRA-EJTR-AG-2017

*29 Somit ist festzustellen, dass in einem Rechtsstreit über die Verletzung einer in einem Mitgliedstaat eingetragenen Marke, die dadurch begangen worden sein soll, dass ein Werbender auf der Website einer Suchmaschine, die unter der Top-Level-Domain eines anderen Mitgliedstaats betrieben wird, ein mit dieser Marke identisches Schlüsselwort verwendet hat, die Gerichte des Mitgliedstaats der Eintragung der Marke angerufen werden können.*

Der Gerichtshof nimmt somit – zumindest im Fall von Rechten des geistigen Eigentums, bei denen ein konstitutives Eintragungserfordernis besteht – auch im internationalen Zuständigkeitsrecht Bezug auf das immaterialgüterrechtliche Schutzlandprinzip. Der Erfolgsort einer Markenrechtsverletzung kann daher nur dort belegen sein, wo das verletzte Recht geschützt ist. Bei nationalen Marken tritt der Verletzungserfolg somit stets (ausschließlich) im Eintragungsstaat der Marke ein, im Ausgangsfall also in Österreich, dessen Gerichte folglich nach Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO international zuständig sind.

## 2. Handlungsort

Unabhängig vom bisher Gesagten ist zudem ein Deliktsgerichtsstand am Ort des für den Schadenserfolg ursächlichen Geschehens gegeben, wie auch der EuGH im o.g. Urteil in der Sache *Wintersteiger* feststellt:

*30 Was zweitens den Ort des für eine behauptete Verletzung einer nationalen Marke ursächlichen Geschehens angeht [...] ist festzustellen, dass die räumliche Begrenzung des Schutzgebiets einer nationalen Marke nicht die internationale Zuständigkeit anderer Gerichte als derjenigen des Mitgliedstaats, in dem diese Marke eingetragen ist, auszuschließen vermag.*

Zur Frage, wo dieser Handlungsort zu verorten ist, führt der EuGH aus:

*34 Soll eine behauptete Verletzung einer in einem Mitgliedstaat eingetragenen nationalen Marke dadurch begangen worden sein, dass auf der Website einer Suchmaschine aufgrund der Verwendung eines mit dieser Marke identischen Schlüsselworts eine Werbung erscheint, ist als ursächliches Geschehen nicht das Erscheinen der Werbung selbst zu betrachten, sondern das Auslösen – durch den Werbenden – des technischen Vorgangs, der anhand im Voraus definierter Parameter zum Erscheinen der Anzeige führt, die der Werbende für seine eigene kommerzielle Kommunikation geschaltet hat.*

*35 Wie der Gerichtshof nämlich im Rahmen der Auslegung der Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken festgestellt hat, benutzt der Werbende – und nicht der Anbieter des Referenzierungsdienstes – durch seine Auswahl des mit der Marke identischen Schlüsselworts die Marke im Geschäftsverkehr (Urteil *Google France und Google*, Randnrn. 52 und 58). Ausgelöst wird eine etwaige Verletzung des*





The project LAWtrain has received funding from the *European Union*, Grant Agreement number: 806937 — LAWtrain — JUST-AG-2017/JUST-JTRA-EJTR-AG-2017

*Markenrechts somit durch das Verhalten des Werbenden, der den Referenzierungsdienst für seine eigene kommerzielle Kommunikation in Anspruch nimmt.*

*36 Das Auslösen des technischen Anzeigevorgangs durch den Werbenden erfolgt zwar letztlich auf einem Server des Betreibers der von dem Werbenden verwendeten Suchmaschine. Gleichwohl kann im Hinblick auf das mit den Zuständigkeitsregeln verfolgte Ziel der Vorhersehbarkeit der Standort dieses Servers für die Zwecke der Anwendung von Art. 5 Nr. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 nicht als Ort des ursächlichen Geschehens angesehen werden, denn es ist unklar, wo er sich befindet.*

*37 Vielmehr ist der Ort der Niederlassung des Werbenden als der Ort anzusehen, an dem über das Auslösen des technischen Anzeigevorgangs entschieden wird, da es sich sowohl für den Kläger als auch für den Beklagten um einen feststehenden und feststellbaren Ort handelt, der daher geeignet ist, die Beweiserhebung und die Gestaltung des Prozesses zu erleichtern.*

Im Ausgangsfall läge der deliktische Handlungsort also in Deutschland. Weil sich dort allerdings auch der allgemeine Gerichtsstand von P befindet, kommt Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO nicht zur Anwendung (vgl. die Einleitung vor Nr. 1: „in einem anderen Mitgliedstaat“).

### III. Ergebnis

Insgesamt ergibt sich damit eine Zuständigkeit der deutschen Gerichte aus Art. 4 Brüssel Ia-VO (Heimatgerichtsstand der Beklagten). Alternativ kann W in Österreich klagen: Aus Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO folgt die Zuständigkeit der österreichischen Gerichte, weil der deliktische Erfolgsort von Markenverletzungen im Eintragungsland der Marke zu verorten ist.

#### **Abwandlung zu Fall 1 (vereinfacht nach BGH, 9.11.2017 – I ZR 164/16):**

W hat für ihre Produkte keine österreichische, sondern eine Unionsmarke i.S.d. Verordnung (EU) 2017/1001 (Unionsmarkenverordnung, im Folgenden UMV) eintragen lassen. P hat ihren Sitz in Italien und vertreibt von W hergestellte Zubehörteile, indem sie diese auf einer Internetseite mit italienischer Top-Level-Domain („P.it“) – u.a. in deutscher Sprache – bewirbt. Die Seite bietet keine unmittelbare Bestellmöglichkeit, enthält aber die Kontaktdaten der P. P hatte sich gegenüber der W durch Erklärung verpflichtet, es zu unterlassen, Produkte der Marke W nach Deutschland einzuführen oder dort zum Kauf anzubieten, zu bewerben oder zu vertreiben.

Die in Deutschland sitzende X-GmbH (X) fordert per E-Mail an die Adresse, die auf der Website der P angegeben ist, eine Preisliste an und bestellt – ebenfalls per E-Mail – nach deren Erhalt 150 Zubehörteile. X beauftragt eine Spedition, die die Waren von P zu ihr transportiert. W erachtet ihre Unionsmarke als verletzt, weil die Waren ohne ihre Zustimmung innerhalb der Europäischen Union in Verkehr gebracht worden seien, und klagt in Deutschland auf Unterlassung.





The project LAWtrain has received funding from the European Union, Grant Agreement number: 806937 — LAWtrain — JUST-AG-2017/JUST-JTRA-EJTR-AG-2017

## Sind die deutschen Gerichte für die Entscheidung über die Klage international zuständig?

6

Die UMV regelt die internationale Zuständigkeit für Zivilverfahren über die Verletzung von Unionsmarken selbst in ihrem Art. 125:

### Artikel 125 Internationale Zuständigkeit

*(1) Vorbehaltlich der Vorschriften dieser Verordnung sowie der nach Artikel 122 anzuwendenden Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 sind für die Verfahren, welche durch eine in Artikel 124 genannte Klage oder Widerklage anhängig gemacht werden, die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz oder – in Ermangelung eines Wohnsitzes in einem Mitgliedstaat – eine Niederlassung hat.*

[...]

*(5) Die Verfahren, welche durch die in Artikel 124 genannten Klagen und Widerklagen anhängig gemacht werden – ausgenommen Klagen auf Feststellung der Nichtverletzung einer Unionsmarke –, können auch bei den Gerichten des Mitgliedstaats anhängig gemacht werden, in dem eine Verletzungshandlung begangen worden ist oder droht oder in dem eine Handlung im Sinne des Artikels 11 Absatz 2 begangen worden ist.*

Nach Art. 125 Abs. 1 UMV ergibt sich die internationale Zuständigkeit der Gerichte des Niederlassungsstaates des Beklagten, im Fall von P also der deutschen Gerichte.

Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte ließe sich allerdings auf Art. 125 Abs. 5 UMV stützen, sofern dort die geltend gemachte Verletzungshandlung bereits begangen wurde oder dies zumindest droht. Die Formulierung sieht dabei, anders als Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO, den Deliktsgerichtsstand nicht alternativ am Handlungs- und Erfolgsort der Markenrechtsverletzung als gegeben an, sondern stellt allein auf den Handlungsort ab. Klarstellend EuGH, 5.6.2014 – C-360/12, *Coty Germany GmbH*, ECLI:EU:C:2014:1318 (dort zur inhaltsgleichen Regelung in Art. 93 Abs. 5 Gemeinschaftsmarkenverordnung Nr. 40/94, im Folgenden: GMV 1994, sowie zu Art. 5 Nr. 3 Brüssel I-VO):

*31 Was die Auslegung von besagtem Art. 93 Abs. 5 betrifft, so ist der darin enthaltene Begriff des Mitgliedstaats, in dem eine Verletzungshandlung begangen worden ist oder droht, in Anbetracht der oben in den Rn. 27 und 28 gemachten Ausführungen gegenüber dem in Art. 5 Nr. 3 [Brüssel I-VO] enthaltenen Begriff des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht, autonom auszulegen.*

*32 Folglich kann die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Art. 5 Nr. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 (vgl. Urteil Bier, 21/76, EU:C:1976:166, Rn. 19, und zuletzt Urteil Kainz, C-45/13, EU:C:2014:7, Rn. 23 und die dort angeführte Rechtsprechung)*





The project LAWtrain has received funding from the European Union, Grant Agreement number: 806937 — LAWtrain — JUST-AG-2017/JUST-JTRA-EJTR-AG-2017

*anerkannte Dualität der Anknüpfungspunkte – Ort des ursächlichen Geschehens und Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs – nicht ohne Weiteres für die Auslegung des in Art. 93 Abs. 5 [GMV 1994] enthaltenen Begriffs des Mitgliedstaats, in dem eine Verletzungshandlung begangen worden ist oder droht, gelten.*

*33 Für die Zwecke der Feststellung, ob die autonome Auslegung der letztgenannten Bestimmung dennoch dazu führt, dass eine solche Dualität der Anknüpfungspunkte anzuerkennen ist, sind nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht nur der Wortlaut der Bestimmung, sondern auch ihr Kontext und ihre Ziele zu berücksichtigen.*

*34 Was den Wortlaut von Art. 93 Abs. 5 [GMV 1994] anbelangt, legt der Begriff des Mitgliedstaats, in dem eine Verletzungshandlung begangen worden ist, wie vom Generalanwalt in Nr. 31 seiner Schlussanträge ausgeführt, nahe, dass dieser Anknüpfungspunkt auf ein aktives Verhalten des Verletzers abstellt. Daher zielt der in dieser Bestimmung vorgesehene Anknüpfungspunkt auf den Mitgliedstaat ab, in dem sich der Vorfall, der der behaupteten Verletzung zugrunde liegt, ereignet hat oder zu ereignen droht, und nicht auf den Mitgliedstaat, in dem diese Verletzung ihre Wirkungen entfaltet.*

*35 Das Bestehen einer gerichtlichen Zuständigkeit gemäß Art. 93 Abs. 5 [GMV 1994], die auf dem Ort beruhen würde, an dem die behauptete Verletzung ihre Wirkungen entfaltet, liefe auch dem Wortlaut von Art. 94 Abs. 2 dieser Verordnung zuwider, der die Zuständigkeit der Gemeinschaftsmarkengerichte im Rahmen des besagten Art. 93 Abs. 5 auf die Handlungen beschränkt, die in dem Mitgliedstaat begangen worden sind oder drohen, in dem das angerufene Gericht seinen Sitz hat.*

*36 Außerdem bestätigen, wie der Generalanwalt in den Nrn. 28 und 29 seiner Schlussanträge festgestellt hat, sowohl die Entstehungsgeschichte als auch der Kontext der [GMV 1994] den Willen des Unionsgesetzgebers, von der Zuständigkeitsregel des Art. 5 Nr. 3 der [Brüssel I-VO] abzuweichen. Berücksichtigung fand dabei insbesondere, dass diese Zuständigkeitsregel als nicht zureichend erschien, um die besonderen Probleme im Zusammenhang mit Gemeinschaftsmarkenverletzungen zu regeln.*

*37 Demzufolge kann die gerichtliche Zuständigkeit nach Art. 93 Abs. 5 der Verordnung Nr. 40/94 nur zugunsten der Gemeinschaftsmarkengerichte des Mitgliedstaats begründet werden, in dem der Beklagte die behauptete unerlaubte Handlung begangen hat.*

Damit stellt sich die Frage, ob P im Rahmen ihrer Vertriebstätigkeit aktiv in Deutschland tätig geworden ist und dadurch die Markenverletzung verursacht hat. Ansatzpunkte, die als Tätigkeit in Deutschland gewertet werden können, könnten allenfalls der Betrieb der u.a. deutschsprachigen Website oder die Übersendung der angefragten Preisliste nach Deutschland sein. Ein Versand der Ware nach Deutschland kann P dagegen nicht zugerechnet werden, da die Spedition, welche den Transport übernahm, von X beauftragt war.





The project LAWtrain has received funding from the European Union, Grant Agreement number: 806937 — LAWtrain — JUST-AG-2017/JUST-JTRA-EJTR-AG-2017

Das Angebot auf der Internetseite begründet nach Ansicht des deutschen Bundesgerichtshofes, der die in EuGH, 27.9.2017 – C-24/16 und C-25/16, *Nintendo*, ECLI:EU:C:2017:724, zur VO (EG) Nr. 6/2002 zum Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht ergangene Rechtsprechung aufgrund der Inhaltsgleichheit der einschlägigen Regelungen überträgt, keinen Deliktsgerichtsstand in Deutschland. Klarstellend insoweit BGH, 9.11.2017 – I ZR 164/16 = EuZW 2018, 84, Rn. 30 ff. [zu dem mit Art. 125 UMV inhaltsgleichen Art. 97 Gemeinschaftsmarkenverordnung 207/2009, im Folgenden GMV 2009]:

*31 [...] Im Ergebnis zu Recht hat das Berufungsgericht angenommen, der deutschsprachige Internetauftritt der Bekl. begründe die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte nicht. Dabei kommt es allerdings entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht darauf an, dass die Internetseite der Bekl. keine Bestellmöglichkeit enthält und sich auf eine pauschale Darstellung des Unternehmens der Bekl. beschränkt. Selbst wenn sie eine solche Bestellmöglichkeit enthielte oder – wie die Revisionserwiderung geltend macht – sich gezielt an gewerbliche Parfumkanfer in Deutschland wendete, führte dies nicht zur Begründung der internationalen Zuständigkeit der deutschen Gerichte. Dies ergibt sich aus dem Urteil des EuGH (EuGH, ECLI:EU:C:2017:724 = GRUR 2017, GRUR Jahr 2017 Seite\_1120 – Nintendo/BigBen [Rs. EUGH Aktenzeichen C-24/16]). Dieses Urteil ist zwar zur VO (EG) Nr. 6/2002 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGV) ergangen. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmungen der einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung mit denjenigen über die Gemeinschaftsmarke und die Unionsmarke ist die Entscheidung des EuGH auf das Markenrecht übertragbar [...].*

*31[...] Bietet ein Wirtschaftsteilnehmer auf seiner Internetseite, die sich an Abnehmer in anderen Mitgliedstaaten richtet, unter Verletzung der Rechte aus der Gemeinschaftsmarke Waren zum Kauf an, die auf dem Bildschirm betrachtet und über die Internetseite bestellt werden können, fällt ein solches Verhalten zwar unter den Begriff „Benutzung“ i.S.v. Art. 9 I [GMV 2009]. [...] Darin liegt zudem ein schadensbegründendes Ereignis. Der Ort des schadensbegründenden Ereignisses i.S.v. Art. 97 V [GMV 2009] ist in einem derartigen Fall allerdings nicht der Ort, an dem die Internetseite abgerufen werden kann, sondern der Ort, an dem der Prozess der Veröffentlichung des Angebots durch den Wirtschaftsteilnehmer auf seiner Internetseite in Gang gesetzt worden ist [...]. Selbst wenn in dem Internetauftritt der Bekl. ein Anbieten von Ware liegen würde, wäre im Streitfall mangels abweichender Anhaltspunkte davon auszugehen, dass der Prozess der Veröffentlichung des Angebots der Bekl. in Italien erfolgt ist.*

Auch das Übersenden der Preisliste nach Deutschland stellt nach Ansicht des Bundesgerichtshofs (BGH, 9.11.2017 – I ZR 164/16 = EuZW 2018, 84, Rn. 33 ff.) keinen hinreichenden Anknüpfungspunkt dar:





The project LAWtrain has received funding from the European Union, Grant Agreement number: 806937 — LAWtrain — JUST-AG-2017/JUST-JTRA-EJTR-AG-2017

33 Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts wird die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte [...] nicht dadurch begründet, dass die Bekl. von Italien aus [...] per E-Mail eine Produkt- und Preisliste nach Deutschland übersandt hat.

34 Bei Rechtsstreitigkeiten über Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums kommt es nicht selten vor, dass demselben Beklagten mehrere Verletzungshandlungen vorgeworfen werden und deshalb an mehreren Orten ein schadensbegründendes Ereignis eingetreten ist. Bei der Bestimmung des schadensbegründenden Ereignisses in Fällen, in denen demselben Beklagten verschiedene, in mehreren Mitgliedstaaten begangene Verletzungshandlungen i.S.v. Art. 9 II [GMV 2009] vorgeworfen werden, ist nicht auf jede einzelne Verletzungshandlung abzustellen, sondern eine Gesamtwürdigung des Verhaltens vorzunehmen, um den Ort zu bestimmen, an dem die ursprüngliche Verletzungshandlung, auf die das vorgeworfene Verhalten zurückgeht, begangen worden ist oder droht (vgl. EuGH, ECLI:EU:C:2017:724 = GRUR 2017, 1120 – Nintendo/BigBen). Insoweit gelten die Erwägungen des EuGH zur Auslegung der sprachlich ähnlich wie Art. 97 V [GMV 2009] gefassten Vorschrift des Art. 8 II VO (EG) Nr. 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom-II-VO) entsprechend [...].

35 Die Begründung, dass das angerufene Gericht das anwendbare Recht anhand eines einheitlichen Anknüpfungskriteriums – des Orts, an dem die Verletzungshandlung begangen worden ist oder droht, auf die mehrere einem Bekl. vorgeworfene Handlungen zurückgehen – leicht zu bestimmen ist (vgl. EuGH, ECLI:EU:C:2017:724 = GRUR 2017, 1120, Rn. 104 – Nintendo/BigBen), gilt gleichermaßen für die Auslegung von Art. 97 V [GMV 2009]. Die Parteien und das Gericht können dann ohne Schwierigkeiten das Gericht des Mitgliedstaats bestimmen, in dem eine Verletzungshandlung i.S.v. Art. 97 V [GMV 2009] begangen worden ist.

36 Damit ist nicht auf einzelne Verletzungshandlungen abzustellen, sondern eine Gesamtwürdigung des Verhaltens der Bekl. vorzunehmen, um den Ort zu bestimmen, an dem die ursprüngliche Verletzungshandlung, auf die das vorgeworfene Verhalten zurückgeht, begangen worden ist oder droht.

37 Sollte – wie die Revisionserwiderung geltend macht – in dem Internetauftritt der Bekl. bereits ein Angebot liegen, wäre dieses als schadensbegründendes Ereignis anzusehen. Auf die Versendung einer E-Mail mit einer Produktliste käme es dann nicht mehr an. Der Ort des schadensbegründenden Ereignisses bei einem Internetangebot ist der Ort, an dem seine Veröffentlichung in Gang gesetzt worden ist. Dafür, dass die Veröffentlichung der Internetseite in Deutschland veranlasst worden ist, ist nichts festgestellt oder sonst ersichtlich.

38 Das schadensbegründende Ereignis liegt, wenn der Internetauftritt der Bekl. nicht als Angebot gewertet wird, im Übersenden von Produkt- und Preislisten per E-Mail. In diesem Fall liegt der Ort des schadensbegründenden Ereignisses ebenfalls nicht in Deutschland.





The project LAWtrain has received funding from the *European Union*, Grant Agreement number: 806937 — LAWtrain — JUST-AG-2017/JUST-JTRA-EJTR-AG-2017

*Die Anwendung der für den Fall einer Bestellmöglichkeit über das Internet geltenden Grundätze führt zu dem Ergebnis, dass der Ort des schadensbegründenden Ereignisses in diesem Fall der Ort ist, an dem die Versendung der E-Mail veranlasst wird. Mangels abweichender Anhaltspunkte ist davon auszugehen, dass dies in Italien geschehen ist [...]. Auf die Frage, ob die Bekl. aus eigenem Antrieb oder auf Anfrage auf elektronischem Weg Kontakt zu [X] aufgenommen hat, kommt es nicht an.*

10

Bei der Verletzung von Unionsmarken durch den Vertrieb im Internet wird ein Gerichtsstand nach Art. 125 Abs. 5 UMV also nur an dem Ort, von dem aus die Website in Gang gesetzt wird, begründet. Einzelne Vertriebshandlungen mit Bezug zu anderen Staaten, wie das Versenden von Informationen per E-Mail, begründen keinen hinreichenden Bezugspunkt, um die internationale Zuständigkeit der dortigen Gerichte zu begründen. Eine Zuständigkeit der deutschen Gerichte besteht damit im Fall nicht. Die Klagemöglichkeit des Unionsmarkeninhabers wird folglich im Regelfall auf den Heimatstaat des Beklagten beschränkt sein, anders als bei nationalen Marken, wo auf Eintragungsstaat abzustellen ist und damit oft ein Heimatgerichtsstand für den Kläger entsteht. Die Durchsetzung der Unionsmarke ist in dieser Hinsicht im Vergleich zu nationalen Marken deutlich erschwert.

### **Fall 2:**

Die in Wien lebende H ist professionelle Architektur-Fotografin und Urheberin von Bildbänden, die Bauwerke des bekannten österreichischen Architekten A zeigen. A verwendete im Rahmen einer Tagung, die von der in Deutschland ansässigen E-Agentur (E) veranstaltet wurde, die Fotografien der H, wozu er aufgrund einer Vereinbarung mit H berechtigt war. Nach Ende der Tagung hat E diese Bilder ohne Zustimmung von H und ohne Angabe einer Urheberbezeichnung auf ihrer Website zum Abruf und Download bereitgestellt. H ist der Ansicht, dass dies ihre Urheberrechte verletze, und erhebt gestützt auf Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO Schadensersatzklage gegen E beim Handelsgericht Wien. E rügt die internationale Unzuständigkeit unter Hinweis darauf, dass ihre Website nicht auf Österreich ausgerichtet sei und dass deren bloße Abrufbarkeit in Österreich nicht ausreiche, um die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts zu begründen.

### **Ist das Handelsgericht Wien international zuständig?**

Der allgemeine Gerichtsstand i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Brüssel Ia-VO begründet die Zuständigkeit der Gerichte im Sitzstaat des beklagten Unternehmens, im Fall von E also der deutschen Gerichte.

Eine Zuständigkeit der österreichischen Gerichte könnte sich allerdings aus Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO ergeben, sofern der Handlungs- oder Erfolgsort der geltend gemachten Verletzung von Urheberrechten, welche eine deliktische Handlung i.S.d. Vorschrift darstellt, in Österreich zu verorten ist.





The project LAWtrain has received funding from the European Union, Grant Agreement number: 806937 — LAWtrain — JUST-AG-2017/JUST-JTRA-EJTR-AG-2017

Zur maßgeblichen Verletzungshandlung und der Bestimmung des Handlungsortes bei der Veröffentlichung von Inhalten im Internet führt EuGH, 22.1.2015 – C-441/13, *Hejduk*, ECLI:EU:C:2015:28 (dort noch zu Art. 5 Nr. 3 Brüssel I-VO) aus:

*23 Erstens ist festzustellen, dass das ursächliche Geschehen, das als das Ereignis definiert ist, auf dem der behauptete Schaden beruht (vgl. Urteil Zuid-Chemie, C-189/08, EU:C:2009:475, Rn. 28), für die Begründung der Zuständigkeit des mit einer Rechtssache wie der des Ausgangsverfahrens befassten Gerichts nicht maßgeblich ist.*

*24 In einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens, in dem das behauptete Delikt in einer Verletzung von Urheber- und verwandten Schutzrechten durch die ohne Zustimmung des Urhebers erfolgte Veröffentlichung von Lichtbildern auf einer bestimmten Website besteht, ist nämlich als ursächliches Geschehen das Auslösen des technischen Vorgangs anzusehen, der zum Erscheinen der Lichtbilder auf dieser Website führt. Ausgelöst wird eine etwaige Verletzung der Urheberrechte somit durch das Verhalten des Inhabers dieser Website (vgl. entsprechend Urteil Wintersteiger, C-523/10, EU:C:2012:220, Rn. 34 und 35).*

*25 In einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens können Handlungen oder Unterlassungen, die möglicherweise eine solche Verletzung darstellen, einen räumlichen Bezug nur zum Ort des Sitzes von [E] haben, denn dort hatte diese die Entscheidung, die Lichtbilder auf einer bestimmten Website zu veröffentlichen, getroffen und durchgeführt. Dieser Sitz befindet sich aber nicht in dem Mitgliedstaat des vorlegenden Gerichts.*

*26 Daraus folgt, dass unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens das ursächliche Geschehen am Sitz dieser Gesellschaft eintritt und damit keine Zuständigkeit des angerufenen Gerichts begründen kann.*

Der Handlungsort liegt somit in Deutschland und begründet nicht die internationale und örtliche Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien.

Zu klären bleibt, ob sich dessen Zuständigkeit aus dem Erfolgsort der geltend gemachten Urheberrechtsverletzung ergibt. Zur Bestimmung desselben im Fall der Verletzung von Urhebervermögensrechten durch den Vertrieb von Werken auf physischen Trägermedien hat der EuGH in seinem Urteil vom 3.10.2013 – C-170/12, *Pickney*, ECLI:EU:C:2013:635 (zu Art. 5 Nr. 3 Brüssel I-VO) seine Judikatur zu Streudelikten aufgegriffen:

*31 Der Gerichtshof hat Art. 5 Nr. 3 der Verordnung bereits in Fällen von Verletzungen ausgelegt, die über das Internet begangen worden sein sollten und sich daher an verschiedenen Orten verwirklichen konnten (vgl. Urteile vom 25. Oktober 2011, eDate Advertising und Martinez, C-509/09 und C-161/10, Slg. 2011, I-10269, und vom 19. April 2012, Wintersteiger, C-523/10).*





The project LAWtrain has received funding from the European Union, Grant Agreement number: 806937 — LAWtrain — JUST-AG-2017/JUST-JTRA-EJTR-AG-2017

32 Dieser Rechtsprechung ist erstens zu entnehmen, dass der Ort der Verwirklichung des Schadens Erfolgs im Sinne dieser Bestimmung in Abhängigkeit von der Natur des Rechts variieren kann, das verletzt worden sein soll (vgl. in diesem Sinne Urteil Wintersteiger, Randnrn. 21 bis 24).

33 Zweitens setzt die Gefahr, dass sich ein Schadens Erfolg in einem bestimmten Mitgliedstaat verwirklicht, voraus, dass das Recht, dessen Verletzung geltend gemacht wird, in diesem Mitgliedstaat geschützt ist (vgl. Urteil Wintersteiger, Randnr. 25).

34 Schließlich ergibt sich aus dieser Rechtsprechung drittens, dass im Einklang mit den in Randnr. 27 des vorliegenden Urteils angeführten Zielen die Bestimmung des Ortes der Verwirklichung des Schadens Erfolgs mit dem Ziel, die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Geltendmachung einer Verletzung aufgrund einer unerlaubten oder einer solchen gleichgestellten Handlung einem Gericht zuzuweisen, auch davon abhängt, welches Gericht am besten in der Lage ist, die Begründetheit der geltend gemachten Verletzung zu beurteilen (Urteile eDate Advertising und Martinez, Randnr. 48, und Wintersteiger, Randnr. 27).

35 In Anwendung dieser Grundsätze hat der Gerichtshof für die Bestimmung des Ortes der Verwirklichung des Schadens Erfolgs bei einem Schaden, der über das Internet verursacht worden sein soll, zwischen Verletzungen von Persönlichkeitsrechten und Verletzungen eines Rechts des geistigen Eigentums unterschieden.

36 So kann das mutmaßliche Opfer einer Verletzung von in allen Mitgliedstaaten geschützten Persönlichkeitsrechten durch einen im Internet veröffentlichten Inhalt über eine Anknüpfung an die Verwirklichung des Schadens Erfolgs eine Haftungsklage vor den Gerichten jedes Mitgliedstaats erheben, in dessen Hoheitsgebiet dieser Inhalt zugänglich ist oder war. Diese sind nur für die Entscheidung über den Schaden zuständig, der im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats des angerufenen Gerichts verursacht worden ist (vgl. Urteil eDate Advertising und Martinez, Randnr. 52). Da die Auswirkungen einer Verletzung der Persönlichkeitsrechte einer Person durch einen im Internet veröffentlichten Inhalt am besten von dem Gericht des Ortes beurteilt werden können, an dem diese Person den Mittelpunkt ihrer Interessen hat, kann sich das mutmaßliche Opfer auch dazu entschließen, für den gesamten verursachten Schaden nur das Gericht dieses Ortes anzurufen (Urteil eDate Advertising und Martinez, Randnr. 48).

37 Dagegen ist die Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums, dessen durch einen Eintragungsakt vermittelter Schutz auf das Hoheitsgebiet des Eintragungsmitgliedstaats beschränkt ist, vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats geltend zu machen. Die Gerichte des Eintragungsmitgliedstaats sind nämlich am besten in der Lage, zu beurteilen, ob tatsächlich eine Verletzung des betreffenden Rechts vorliegt (vgl. in diesem Sinne zu nationalen Marken Urteil Wintersteiger, Randnrn. 25 und 28).





The project LAWtrain has received funding from the European Union, Grant Agreement number: 806937 — LAWtrain — JUST-AG-2017/JUST-JTRA-EJTR-AG-2017

38 *Es ist zu prüfen, inwieweit die Erkenntnisse aus diesen bereits entschiedenen Fällen auf die Geltendmachung von Urheberrechtsverletzungen übertragbar sind.*

39 *Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Urhebervermögensrechte wie die Rechte aus einer nationalen Marke zwar dem Territorialitätsgrundsatz unterliegen. Doch sind sie u. a. wegen der Richtlinie 2001/29 automatisch in allen Mitgliedstaaten zu schützen, so dass sie in jedem von ihnen nach dem dort anwendbaren materiellen Recht verletzt werden können.*

40 *Dabei gehören die Fragen, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein im Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts geschütztes Recht als verletzt angesehen werden kann, und ob diese Verletzung dem Beklagten vorzuwerfen ist, zur inhaltlichen Prüfung des zuständigen Gerichts (vgl. in diesem Sinne Urteil Wintersteiger, Randnr. 26).*

41 *Im Stadium der Prüfung der Zuständigkeit eines Gerichts für die Entscheidung über einen Schaden kann die Bestimmung des Ortes der Verwirklichung des Schadenserfolgs im Sinne von Art. 5 Nr. 3 der Verordnung nicht von Kriterien abhängen, die der inhaltlichen Prüfung vorbehalten sind und nicht in dieser Bestimmung enthalten sind. Diese sieht nämlich als einzige Voraussetzung vor, dass ein Schaden eingetreten ist oder eintreten droht.*

42 *So verlangt Art. 5 Nr. 3 der Verordnung im Gegensatz zu Art. 15 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung, der im Urteil vom 7. Dezember 2010, Pammer und Hotel Alpenhof (C-585/08 und C-144/09, Slg. 2010, I-12527), ausgelegt worden ist, insbesondere nicht, dass die fragliche Tätigkeit auf den Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts „ausgerichtet“ ist.*

43 *Demnach ist bei einer geltend gemachten Verletzung eines Urhebervermögensrechts die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts für die Entscheidung über eine Klage aus unerlaubter oder einer solchen gleichgestellten Handlung festgestellt, sobald der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich dieses Gericht befindet, die Vermögensrechte schützt, auf die sich der Anspruchsteller beruft, und die Gefahr besteht, dass sich der Schadenserfolg im Bezirk des angerufenen Gerichts verwirklicht.*

45 *Da jedoch der vom Mitgliedstaat dieses Gerichts gewährte Schutz nur für das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats gilt, ist das angerufene Gericht nur für die Entscheidung über den Schaden zuständig, der im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verursacht worden ist, zu dem es gehört.*

46 *Wäre dieses Gericht nämlich auch für die Entscheidung über den in anderen Mitgliedstaaten verursachten Schaden zuständig, setzte es sich an die Stelle der Gerichte dieser Staaten, obwohl diese nach Art. 5 Nr. 3 der Verordnung und dem Territorialitätsgrundsatz grundsätzlich für die Entscheidung über einen im Hoheitsgebiet ihres jeweiligen Mitgliedstaats verursachten Schaden zuständig und am besten in der Lage sind, zu*





The project LAWtrain has received funding from the European Union, Grant Agreement number: 806937 — LAWtrain — JUST-AG-2017/JUST-JTRA-EJTR-AG-2017

*beurteilen, ob die vom betreffenden Mitgliedstaat gewährleisteten Urhebervermögensrechte tatsächlich verletzt worden sind, und die Natur des verursachten Schadens zu bestimmen.*

14

Diese Grundsätze überträgt der EuGH im vorliegenden Fall auch auf die Urheberrechtsverletzung durch die Veröffentlichung geschützter Werke im Internet (EuGH, 22.1.2015 – C-441/13, *Hejduk*, ECLI:EU:C:2015:28, zu Art. 5 Nr. 3 Brüssel I-VO:

*29 Der Gerichtshof hat in diesem Zusammenhang bereits festgestellt, dass der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs im Sinne dieser Bestimmung in Abhängigkeit von der Natur des Rechts variieren kann, das verletzt worden sein soll, und dass die Gefahr, dass sich ein Schadenserfolg in einem bestimmten Mitgliedstaat verwirklicht, voraussetzt, dass das Recht, dessen Verletzung geltend gemacht wird, in diesem Mitgliedstaat geschützt ist (vgl. Urteil Pinckney, EU:C:2013:635, Rn. 32 und 33).*

*30 Was diesen zweiten Aspekt angeht, macht [H] im Ausgangsverfahren geltend, dass ihre Urheberrechte durch die Veröffentlichung ihrer Lichtbilder auf der Website von [E] verletzt worden seien. Wie sich insbesondere aus Rn. 22 des vorliegenden Urteils ergibt, sind die von [H] geltend gemachten Rechte in Österreich geschützt.*

*31 [E] führt in Bezug auf die Gefahr, dass der Schadenserfolg in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihres Sitzes eintritt, aus, dass ihre Website, auf der die streitigen Lichtbilder veröffentlicht worden seien und die unter einem nationalen deutschen Top-Level-Domain-Namen, d. h. „.de“, betrieben werde, nicht auf Österreich ausgerichtet sei, so dass der Schadenserfolg nicht in diesem Mitgliedstaat eingetreten sei.*

*32 Insoweit ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs, dass Art. 5 Nr. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 im Gegensatz zu Art. 15 Abs. 1 Buchst. c dieser Verordnung, der in dem Urteil Pammer und Hotel Alpenhof (C-585/08 und C-144/09, EU:C:2010:740), ausgelegt wurde, nicht verlangt, dass die fragliche Website auf den Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts „ausgerichtet“ ist (vgl. Urteil Pinckney, EU:C:2013:635, Rn. 42).*

*33 Daher ist es für die Bestimmung des Ortes der Verwirklichung des Schadenserfolgs zur Feststellung der gerichtlichen Zuständigkeit nach Art. 5 Nr. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 unerheblich, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Website nicht für den Mitgliedstaat des vorliegenden Gerichts bestimmt ist.*

*34 Unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens ergibt sich der Schadenserfolg bzw. die Gefahr seiner Verwirklichung somit daraus, dass die Lichtbilder, an denen die von [H] geltend gemachten Rechte bestehen, über die Website von [E] in dem Mitgliedstaat des vorliegenden Gerichts zugänglich sind.*

[...]





The project LAWtrain has received funding from the *European Union*, Grant Agreement number: 806937 — LAWtrain — JUST-AG-2017/JUST-JTRA-EJTR-AG-2017

36 Da jedoch der vom Mitgliedstaat des vorlegenden Gerichts gewährte Schutz von Urheber- und verwandten Schutzrechten nur für das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats gilt, ist das angerufene Gericht in Anknüpfung an den Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs nur für die Entscheidung über den Schaden zuständig, der im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verursacht worden ist, zu dem es gehört (vgl. in diesem Sinne Urteil *Pinckney*, EU:C:2013:635, Rn. 45).

15

Zusammenfassend reicht es bei Urheberrechtsverletzungen somit für die Begründung der internationalen und örtlichen Zuständigkeit am Erfolgsort aus, dass das Recht, dessen Verletzung gerügt wird, im Gerichtsstaat rechtlich geschützt wird und ein Schaden im Bezirk des angerufenen Gerichts eingetreten ist. Ein Ausrichten der (potentiell) rechtsverletzenden Tätigkeit auf den Gerichtsstaat ist nicht erforderlich. Das Schutzlandprinzip, aufgrund dessen bei eintragungsabhängigen nationalen Markenrechten im Fall *Wintersteiger* eine Beschränkung der möglichen Erfolgsorte auf den Eintragsstaat vorgenommen wurde (s. dazu o. Fall 1), wirkt sich hier nur dahingehend aus, dass sich die Kognitionsbefugnis des Gerichts am Erfolgsort auf den in seinem Staat entstandenen Schaden beschränkt.

DER INHALT DIESER ÜBUNGSFÄLLE REPRÄSENTIERT AUSSCHLIESSLICH DIE MEINUNG DER AUTOREN UND STEHT IN IHRER ALLEINIGEN VERANTWORTUNG. DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION ÜBERNIMMT KEINERLEI VERANTWORTUNG FÜR DIE VERWENDUNG DER DARIN ENTHALTENEN INFORMATIONEN.





The project LAWtrain has received funding from the European Union, Grant Agreement number: 806937 — LAWtrain — JUST-AG-2017/JUST-JTRA-EJTR-AG-2017

## BRÜSSEL IA VERORDNUNG 1215/2012 Internationale Zuständigkeit in Verbrauchersachen

1

### Fall 1:

Der österreichische Geschäftsmann John, der seinen Wohnsitz in Rom hat, verwendete das soziale Netzwerk *Facebook*. Er nutzte dieses soziale Netzwerk ausschließlich für private Zwecke unter einem falschen Namen („Frank Spiderman“). Im Oktober 2017 wurde der Account von „Frank Spiderman“ gesperrt, weil dieser ein Foto von „My Birth“ (Frida Kahlos Gemälde einer gebärenden Frau) zusammen mit einem Link zu einer Fernsehsendung über das Leben von Frida Kahlo auf „Arte“, einem europäischen Fernsehkanal mit Schwerpunkt im Bereich Kunst und Kultur, auf seiner öffentlichen Facebook Pinnwand postete.

Facebook trug in seiner Begründung vor, dass „Frank Spiderman“ gesperrt wurde, weil gemäß den Gemeinschaftsstandards (<https://www.facebook.com/communitystandards>) Nacktheit und andere anstößige Inhalte auf Facebook untersagt seien:

*“Gemeinschaftsstandards. Nacktheit: Uns ist bewusst, dass Nacktheit aus vielen Gründen geteilt werden kann, u. a. als eine Form von Protest, zur Steigerung des Bewusstseins für eine bestimmte Sache oder aus künstlerischen Gründen. Facebook schränkt die Darstellung von Nacktheit ein, da manche Mitglieder unserer Gemeinschaft diese Art von Inhalten als anstößig empfinden – insbesondere aus kulturellen Gründen oder zum Schutz Minderjähriger. Um ein faires und schnelles Handeln im Falle eines Verstoßes zu ermöglichen, ist es notwendig, dass es festgelegte Standards gibt, die unser globales Team einheitlich bei der Prüfung der Inhalte anwenden kann. Daher sind sie bewusst umfassend und können manchmal auch Inhalte untersagen, die zulässigerweise geteilt wurden. Wir versuchen stets diese Filterung zu optimieren und unsere Standards durchzusetzen.*

*Wir untersagen Bilder von realen, nackten Erwachsenen, die ihre Genitalien zeigen, sowie Nahaufnahmen eines vollständigen nackten Gesäßes. Wir schränken auch die Darstellung weiblicher Brüste ein, wenn die Brustwarzen zu sehen sind, lassen aber alle Bilder zu, die stillende Frauen darstellen, oder Fotos von Narbenbildungen nach Brustamputationen. Außerdem sind Fotos von Gemälden, Skulpturen und anderen Kunstformen gestattet, die nackte Personen oder Figuren zeigen. Einschränkungen bezüglich der Darstellung von sexuellen Handlungen gelten auch für digital erstellte Inhalte, es sei denn, sie wurden zu Bildungszwecken gepostet, oder es handelt sich um humorvolle oder satirische Darstellungen. Inhalte, die eine explizite sexuelle Kontaktaufnahme darstellen, sind untersagt. Beschreibungen von sexuellen Handlungen, die Einzelheiten umfassen, können entfernt werden.”*

John entschied sich daher, beim erstinstanzlichen Gericht in Rom Klage gegen *Facebook* einzureichen, weil diese nicht in der Lage gewesen seien, Pornographie und Kunst voneinander zu unterscheiden. Er begehrt die Reaktivierung seines Facebook Accounts und Schadensersatz i.H.v. 40.000 €.





The project LAWtrain has received funding from the *European Union*, Grant Agreement number: 806937 — LAWtrain — JUST-AG-2017/JUST-JTRA-EJTR-AG-2017

2

Die Klage wurde dem Firmenleiter von Facebook Europa am 15. Januar 2019 in dessen Büroräumen in Berlin zugestellt.

In der mündlichen Verhandlung am 3. März 2019 rügt der Anwalt von Facebook die fehlende Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts in Rom, weil John bei der Erstellung seines Accounts die folgenden Nutzungsbedingungen (Gerichtsstandsvereinbarung) akzeptiert habe:

*“Jeglicher Anspruch, Klagegegenstand sowie Streitfall, der sich aus diesen Nutzungsbedingungen oder aus den Facebook-Produkten oder im Zusammenhang damit ergibt („Anspruch“), kann ausschließlich vor dem U.S. District Court for the Northern District of California oder vor einem Staatengericht in San Mateo County geltend gemacht werden. Sie stimmen hiermit zu, dass Sie sich der ausschließlichen Gerichtsbarkeit dieser Gerichte unterwerfen. Diese Nutzungsbedingungen sowie jedweder Anspruch unterliegen kalifornischem Recht, und zwar ohne Rücksicht auf kollisionsrechtliche Bestimmungen.”*

**Fragen:**

- A. Handelt es sich bei John um einen Verbraucher?
- B. Ist das Gericht in Rom zuständig?

**Verwenden Sie hierbei folgende Quellen:**

**A) Europäische Gesetzgebung**

- Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

**B) Rechtsprechung des EuGH**

- Urteil des EuGH v. 20. Januar 2005, Rechtssache C-464/01, ECLI:EU:C:2005:32, Gruber v Bay Wa AG
- Urteil des EuGH v. 25. Januar 2018, Rechtssache C-498/16, ECLI:EU:C:2018:37, Schrems v Facebook Ireland Limited





The project LAWtrain has received funding from the *European Union*, Grant Agreement number: 806937 — LAWtrain — JUST-AG-2017/JUST-JTRA-EJTR-AG-2017

## Lösung

### Frage A

3

Während Facebook als Gesellschaft zweifelsohne Unternehmerin ist, ist der Status von John zunächst nicht eindeutig. Gemäß Art. 17 Abs. 1 Brüssel Ia-VO ist ein „Verbraucher“ eine Person, die einen Vertrag „zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person zugerechnet werden kann“.

Der EuGH hat im Fall *Gruber* (Urteil v. 20. Januar 2005, Rechtssache C-464/01) in Rn. 36 klargestellt, dass

*„der Begriff des Verbrauchers (...) eng auszulegen und nach der Stellung dieser Person innerhalb des konkreten Vertrages in Verbindung mit dessen Natur und Zielsetzung und nicht nach der subjektiven Stellung dieser Person zu bestimmen ist, so dass ein und dieselbe Person im Rahmen bestimmter Geschäfte als Verbraucher und im Rahmen anderer als Unternehmer angesehen werden kann.“*

John ist ein in einem Mitgliedstaat wohnhafter Geschäftsmann, wobei seine Unternehmereigenschaft in seinem Beruf nicht automatisch dazu führt, dass er in allen Lebenslagen als Unternehmer anzusehen ist. Im vorliegenden Fall eröffnete und nutzte John seinen Facebook Account ausschließlich für private Zwecke. Daher liegt hier ein privater und kein gewerblich genutzter Facebook Account vor, sodass John im Einklang mit der Entscheidung des EuGH in *Schrems* (Urteil v. 25. Januar 2018, Rechtssache C-498/16) als „Verbraucher“ anzusehen ist.

Somit ist die Tatsache, dass John seinen Account unter einem falschen Namen nutzt, für die Beurteilung nicht entscheidend.





The project LAWtrain has received funding from the European Union, Grant Agreement number: 806937 — LAWtrain — JUST-AG-2017/JUST-JTRA-EJTR-AG-2017

## Frage B

Das Gericht in Rom ist für die Klage von John gegen Facebook gemäß Art. 18 Abs. 1 Brüssel Ia-VO zuständig. Die Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten amerikanischer Gerichte ist unwirksam.

Begründung: John ist Verbraucher mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat (Italien), während Facebook als Unternehmer mit einer Niederlassung in Deutschland ihr Produktangebot an eine Vielzahl von Staaten richtet, einschließlich des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat (Italien). Daher sind die Vorschriften des Abschnitts IV der Brüssel Ia-VO (Art. 17-19) anwendbar.

Gemäß Art. 18 Abs. 1 Brüssel Ia-VO gilt:

*„Die Klage eines Verbrauchers gegen den anderen Vertragspartner kann entweder vor den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet dieser Vertragspartner seinen Wohnsitz hat, oder ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des anderen Vertragspartners vor dem Gericht des Ortes, an dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.“*

John kann somit in Rom klagen.

Zu beachten ist zudem, dass gemäß Art. 19 Brüssel Ia-VO von der Vorschrift des Art 18 Abs. 1 Brüssel Ia-VO im Wege der Vereinbarung nur abgewichen werden kann,

- 1. wenn die Vereinbarung nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen wird,*
- 2. wenn sie dem Verbraucher die Befugnis einräumt, andere als die in diesem Abschnitt angeführten Gerichte anzurufen, oder*
- 3. wenn sie zwischen einem Verbraucher und seinem Vertragspartner, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Mitgliedstaat haben, getroffen ist und die Zuständigkeit der Gerichte dieses Mitgliedstaats begründet, es sei denn, dass eine solche Vereinbarung nach dem Recht dieses Mitgliedstaats nicht zulässig ist.*

Da die Gerichtsstandsvereinbarung zwischen John und Facebook vor Entstehung der Streitigkeit getroffen und die ausschließliche Zuständigkeit eines amerikanischen Gerichts festgelegt wurde, ist die Vereinbarung unwirksam.





The project LAWtrain has received funding from the European Union, Grant Agreement number: 806937 — LAWtrain — JUST-AG-2017/JUST-JTRA-EJTR-AG-2017

### Abwandlung:

Wie im ursprünglichen Fall verklagt John Facebook auf Schadensersatz i.H.v. 300.000 €, gestützt auf seinen eigenen Anspruch sowie den fünf weiterer Facebook Nutzer (Verbraucher), die ihm diese zur Ausübung abgetreten haben. Diese Facebook Nutzer sind wohnhaft in Österreich, Deutschland, der Schweiz, Venezuela und Argentinien.

**Frage:** Kann John in Rom auf Ersatz des gesamten Schadens i.H.v. 300.000 € klagen?

### Verwenden Sie hierbei folgende Quellen:

#### A) Europäische Gesetzgebung

- Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

#### B) Rechtsprechung des EuGH

- Urteil des EuGH v. 25. Januar 2018, Rechtssache C-498/16, ECLI:EU:C:2018:37, Schrems v Facebook Ireland Limited

### Lösung

Art. 18 Abs. 1 Brüssel Ia-VO ist nicht anwendbar auf die Klage eines Verbrauchers, mit der dieser am Klägergerichtsstand (= Rom) nicht nur seine eigenen Ansprüche geltend macht, sondern auch Ansprüche, die ihm von anderen, nicht in diesem Mitgliedstaat ansässigen Verbrauchern abgetreten wurden.

Begründung: Der in Rom wohnhafte John hat gemäß Art. 18 Abs. 1 Brüssel Ia-VO in Italien geklagt, um seine eigenen Ansprüche und Ansprüche, die ihm von anderen Verbrauchern mit Wohnsitz in anderen Mitgliedstaaten (Österreich und Deutschland) oder in Drittstaaten (Schweiz, Venezuela, Argentinien) abgetreten wurden, geltend zu machen.

Der EuGH hat im Fall *Schrems* (Urteil v. 25. Januar 2018, Rechtssache C-498/16) in Rn. 43 entschieden,

*„dass die Zuständigkeitsvorschriften in Abschnitt 4 der Verordnung Nr. 44/2001 sowohl von der allgemeinen Zuständigkeitsregel in ihrem Art. 2 Abs. 1 [Art. 4 Brüssel Ia-VO], nach der die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig sind, in dessen Hoheitsgebiet der Beklagte seinen Wohnsitz hat, abweichen als auch von der besonderen Zuständigkeitsregel in ihrem Art. 5 Nr. 1 [Art. 7 Nr. 1 Brüssel Ia-VO]. Somit sind diese Vorschriften zwangsläufig eng auszulegen.“*





The project LAWtrain has received funding from the *European Union*, Grant Agreement number: 806937 — LAWtrain — JUST-AG-2017/JUST-JTRA-EJTR-AG-2017

Eigentlich sei die Sonderregelung in Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO

*„von dem Bestreben getragen, ihn [den Verbraucher] als den wirtschaftlich schwächeren und rechtlich weniger erfahrenen Vertragspartner zu schützen.“*

Somit müsse auch gelten,

*„dass der Verbraucher [...] nur geschützt ist, soweit er persönlich Kläger oder Beklagter in einem Verfahren ist. Daher kann der Verbrauchergerichtsstand einem Kläger, der selbst nicht an dem betreffenden Verbrauchervertrag beteiligt ist, nicht zugutekommen.“*

Eine Forderungsabtretung kann somit für sich allein keinen Einfluss auf die Bestimmung des zuständigen Gerichts haben

Da die Verbraucher, die ihre Forderung an John abgetreten haben, selbst keinen Wohnsitz in Italien haben, ist das Gericht in Rom nicht nach Art. 18 Abs. 1 Brüssel Ia-VO für die Entscheidung über den vollen Schadensersatz i.H.v. 300.000 € zuständig. Das Gericht kann nur über die Forderung von John entscheiden.

DER INHALT DIESER ÜBUNGSFÄLLE REPRÄSENTIERT AUSSCHLIEßLICH DIE MEINUNG DER AUTOREN UND STEHT IN IHRER ALLEINIGEN VERANTWORTUNG. DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION ÜBERNIMMT KEINERLEI VERANTWORTUNG FÜR DIE VERWENDUNG DER DARIN ENTHALTENEN INFORMATIONEN





The project LAWtrain has received funding from the *European Union*, Grant Agreement number: 806937 — LAWtrain — JUST-AG-2017/JUST-JTR.4-EJTR-AG-2017

## **BRÜSSEL IA VERORDNUNG 1215/2012**

### **Einstweilige und Sicherungsmaßnahmen**

#### **Fall 1**

Das französische Unternehmen „Société de Construction Métallique de la Lorraine“ (nachfolgend S.C.M.L.) liefert Metallrohre an „La Maison“, ein französisches Bauunternehmen. Angesichts der Nichtzahlung der neuesten Lieferungen beschließt S.C.M.L., das Bauunternehmen vor dem Tribunal de Grande Instance in Dijon (Frankreich) zu verklagen, wo die Beklagte ihren Sitz hat und wo die Zahlungen hätten geleistet werden sollen. Aufgrund der Tatsache, dass die Beklagte in Frankreich nur wenig Vermögen hat, erwägt S.C.M.L. die vorläufige Pfändung einer Forderung in Höhe von 420.000 €, die „La Maison“ gegen eine spanische Gesellschaft, „Fomento de Construcciones y Contratas“, die aus der Durchführung von Dachdeckerarbeiten in Madrid resultiert.

1. Wäre ein Antrag auf Pfändung der Forderung in Spanien zulässig, auch wenn das Gericht in Dijon bereits in der (Haupt-)Sache verhandelt? Falls ja, welches wäre das für die Pfändung zuständige Gericht?
2. Könnte der Pfändungsantrag gestellt werden, bevor das Hauptsacheverfahren vor einem französischen Gericht eröffnet wurde?
3. Welcher Weg müsste beschritten werden, wenn eine vorläufige Pfändung derselben Forderung auch durch ein französisches Gericht beantragt worden wäre?
4. Was wäre der richtige Weg, wenn das französische Gericht die vorläufige Maßnahme bereits mit der Begründung abgelehnt hätte, dass weder Gefahr im Verzug ist noch der Anspruch hinreichend glaubhaft gemacht wurde?

**Verwenden Sie zur Lösung folgende Quellen:**

#### **A) Europäische Gesetzgebung**

- Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

#### **B) Rechtsprechung des EuGH**

- EuGH, Urteil vom 26. März 1992, C-261/90; ECLI:EU:C:1992:149, Reichert.
- EuGH, Urteil vom 6. Juni 2002, C-80/00, ECLI:EU:C:2002:342, Italian Leather.

#### **Lösung**

1. Ja. Dies erlaubt Art. 35 Brüssel Ia-VO, wonach folgendes gilt:

*Die im Recht eines Mitgliedstaats vorgesehenen einstweiligen Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen können bei den Gerichten dieses Mitgliedstaats auch dann beantragt*





The project LAWtrain has received funding from the *European Union*, Grant Agreement number: 806937 — LAWtrain — JUST-AG-2017/JUST-JTR4-EJTR-AG-2017

*werden, wenn für die Entscheidung in der Hauptsache das Gericht eines anderen Mitgliedstaats zuständig ist.*

Die Vorschrift ermöglicht es daher, das Verfahren zur Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes und das Verfahren in der Hauptsache zu trennen, wenn dies für den Kläger für eine wirksamere Rechtsverfolgung zweckmäßig erscheint. Die Tatsache, dass die spanischen Gerichte nicht befugt sind, den Fall in der Sache zu verhandeln, stellt für demnach kein Hindernis dar, auf Antrag des Klägers einstweiligen Rechtsschutz zu gewähren. Der EuGH definierte im Fall *Reichert*, was allgemein unter dem Begriff der „einstweiligen, einschließlich Sicherungsmaßnahmen“ zu verstehen ist:

*Unter einstweiligen Maßnahmen, einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, im Sinne von [Art. 35 Brüssel Ia-VO] sind Maßnahmen zu verstehen, die auf in seinen Anwendungsbereich fallenden Rechtsgebieten ergehen und eine Sach- oder Rechtslage erhalten sollen, um Rechte zu sichern, deren Anerkennung im Übrigen bei dem in der Hauptsache zuständigen Gericht beantragt wird.*

Was die Bestimmung des zuständigen Gerichts betrifft, wird in Art. 35 Brüssel Ia-VO kein besonderes Forum für die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes geschaffen. Geregelt ist lediglich, dass die Gerichte des betroffenen Staates derartige Maßnahmen treffen können. Welches Gericht konkret sachlich und örtlich zuständig ist, richtet sich nach dem jeweiligen nationalen Prozessrecht.

**2.** Ja, solange das Verfahrensrecht des Mitgliedsstaates, in dem die vorläufige Maßnahmen beantragt werden, dies zulässt (was in den meisten nationalen Verfahrensordnungen der Fall ist).

Art. 35 Brüssel Ia-VO schreibt nicht vor, dass das Hauptsacheverfahren bereits in einem anderen Mitgliedstaat anhängig sein muss. Einige nationale Verfahrensordnungen sehen vor, dass auf einstweilige Maßnahmen vor dem Hauptsacheverfahren innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens (entweder *ex lege* oder auf Antrag des Beklagten) die Einleitung eines Hauptsacheverfahrens in der Sache folgen muss.

**3.** Dieses Problem ist nicht speziell in der Brüssel Ia-VO geregelt; die Verordnung sieht keine direkte Verständigung oder Abstimmung zwischen dem Hauptsache- und dem im einstweiligen Rechtsschutz befassten Gericht vor. Es finden damit jeweils die allgemeinen nationalen Vorschriften über missbräuchliches Prozessverhalten und guten Glauben Anwendung.

**4.** Um ein ähnliches Problem ging es im Fall *Italian Leather* des EuGH. Dieser entschied dabei, dass vor dem Hintergrund einer ausländischen Entscheidung, die dem Antragsteller einstweiligen Rechtsschutz versagt, diesbezüglich keine stattgebende Entscheidung mehr getroffen werden kann. Dementsprechend könnte die Antragsgegnerin die frühere Ablehnung der Maßnahme in Frankreich als Begründung für die erneute Ablehnung der Maßnahme anführen: Die ablehnende französische Entscheidung sollte für das spanische Gericht bindend sein, sofern sich die tatsächliche Situation nicht geändert hat, und das spanische Gericht daran hindern, den beantragten einstweiligen Rechtsschutz zu gewähren.





The project LAWtrain has received funding from the *European Union, Grant Agreement number: 806937 — LAWtrain — JUST-AG-2017/JUST-JTR4-EJTR-AG-2017*

## Fall 2

Im September 2017 schloss das spanische Unternehmen TRANSPORTODO mit dem französischen Unternehmen Produits Deluxe einen Transportvertrag, in dem sich TRANSPORTODO verpflichtete, ein bestimmtes Warenvolumen von den Fabriken von Produits Deluxe in Frankreich zu seinen Verteilungsstellen in Spanien zu transportieren. Der Vertrag beinhaltete eine Gerichtsstandsvereinbarung, wonach für alle Ansprüche aus dem Vertrag die spanischen Gerichte (insbesondere das Handelsgericht Madrid) zuständig sein sollten. TRANSPORTODO hat gestützt auf diese Vereinbarung in Madrid ein Verfahren eingeleitet, weil Produits Deluxe bestimmte von TRANSPORTODO gestellte Rechnungen nicht bezahlt hatte. Gleichzeitig hat TRANSPORTODO beim *Tribunal de Grande Instance* in Poitiers (Frankreich) – am Sitz der Beklagten – einen Antrag gestellt, um ein sog. *référé-provision* zu erhalten (also eine gerichtliche Anordnung), wonach Produits Deluxe zur vorläufige Zahlung des fälligen Betrags verpflichtet wird.

1. Könnte eine solche Anordnung als einstweilige Maßnahme im Sinne von Art. 35 Brüssel Ia-VO gelten? Was wäre die Konsequenz, wenn dies nicht der Fall ist?
2. Für den Fall, dass Frage 1 positiv beantwortet wird: Unter welchen Voraussetzungen könnte das französische Gericht eine solche Anordnung erlassen?

## Verwenden Sie zur Lösung folgende Quellen:

### A) Europäische Gesetzgebung

- Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

### B) Rechtsprechung des EuGH

- EuGH, Urteil vom 17. November 1998, C-391/95, ECLI:EU:C:1998:543, Van Uden Maritime.
- EuGH, Urteil vom 27. April 1999, C-99/96, ECLI:EU:C:1999:202, Mietz.
- EuGH, Urteil vom 12. Juli 2012, C-616/10, ECLI:EU:C:2012:445, Solvay.

## Lösung

1. Einige nationale Verfahrenssysteme sehen die Möglichkeit vor, vorläufigen Rechtsschutz in Fällen zu gewähren, in denen das Recht des Antragstellers zu bestehen scheint; dieser vorläufige Rechtsbehelf kann auch zu einer vorläufigen Befriedigung eines Anspruchs auf Zahlung oder Leistung führen (so etwa in Fällen der deutschen *Leistungsverfügung*, der niederländischen *kort geding* oder der französischen *ordonnance de référé*). Reagiert der Beklagte nicht oder legt er keinen Widerspruch ein, wäre der Rechtsstreit daraufhin folglich beendet. Deshalb war es mitunter streitig, ob ein solches Verfahren von dem Anwendungsbereich von Art. 35 Brüssel Ia erfasst sein kann: Denn wenn man dies bejaht, könnte ein Antragsteller dies ausnutzen, um einen Antrag bei einem nicht zuständigen Gericht zu stellen und die allgemeine Regelung zur Zuweisung der durch die Verordnung festgelegten Zuständigkeit aufzuheben.





The project LAWtrain has received funding from the *European Union*, Grant Agreement number: 806937 — LAWtrain — JUST-AG-2017/JUST-JTR.4-EJTR-AG-2017

Der EuGH widmete sich diesem Problem in den Entscheidungen *Van Uden Maritime*, *Mietz* und – indirekt – *Solvay*. Er entschied dabei wie folgt (das Folgende stammt aus der Entscheidung *Van Uden Maritime*):

*„Deshalb stellt die Anordnung der vorläufigen Erbringung einer vertraglichen Hauptleistung nur dann eine einstweilige Maßnahme im Sinne des [Art. 35 Brüssel Ia-VO] dar, wenn die Rückzahlung des zugesprochenen Betrages an den Antragsgegner in dem Fall, dass der Antragsteller nicht in der Hauptsache obsiegt, gewährleistet ist und wenn die beantragte Maßnahme nur bestimmte Vermögensgegenstände des Antragsgegners betrifft, die sich im örtlichen Zuständigkeitsbereich des angerufenen Gerichts befinden oder befinden müssten.“*

2. Nach dem zu Frage 1 Gesagten kann das französische Gericht den *référé-provision* unter zwei Voraussetzungen erlassen:

1. Es muss gewährleistet sein, dass bei gegenteiliger Entscheidung in der Hauptsache eine Rückzahlung des zugesprochenen Betrags erfolgt.
2. Die beantragte Maßnahme der nur solche Vermögensgegenstände des Antragsgegners betreffen, die sich im örtlichen Zuständigkeitsbereich des angerufenen Gerichts befinden, hier also in Frankreich.





The project LAWtrain has received funding from the *European Union*, Grant Agreement number: 806937 — LAWtrain — JUST-AG-2017/JUST-JTR4-EJTR-AG-2017

### Fall 3

Im Mai 2018 leitete die „Banque de Bretagne“ ein Verfahren gegen Herrn Jean Rabelais mit Wohnsitz in Quimper vor dem Handelsgericht Laval (Frankreich) ein und verlangte Zahlung von 2,5 Millionen Euro. Im Rahmen dieses Verfahrens erließ das Gericht eine Entscheidung, wonach die Bank ermächtigt wurde, die *inscription hypothécaire judiciaire provisoire* für bestimmte Immobilien, die Herr Rabelais in Almuñécar (Spanien) besitzt, fortzusetzen, um die Wirksamkeit eines möglichen positiven Urteils sicherzustellen. Bei der *inscription hypothécaire judiciaire provisoire* handelt es sich um eine vorläufige Maßnahme, die die vorläufige Pfändung von Immobilien ermöglicht und deren Eintragung in das Grundbuch beinhaltet.

1. Ist die französische Entscheidung in Spanien vollstreckbar? Wovon hängt das ab?
2. Das spanische Recht kennt kein mit der *inscription hypothécaire judiciaire provisoire* vergleichbares Rechtsinstitut: Wäre dies ein Hindernis für die Anerkennung der Entscheidung in Spanien? Insbesondere: Würde die Entscheidung einen Verstoß gegen den spanischen *ordre public* darstellen?
3. Für den Fall, dass die Entscheidung vollstreckt wird: Was wäre die Folge, wenn die Entscheidung des französischen Gerichts in der Hauptsache zu Lasten des Antragstellers/Klägers erginge? Und was wäre die Folge im gegenteiligen Fall, dass das Gericht auch in der Hauptsache zugunsten des Antragstellers/Klägers entscheidet?
4. Unterstellt, die vorläufige Maßnahme wäre nicht in Frankreich, sondern in England ergangen, und dort nicht in Form der *inscription hypothécaire judiciaire provisoire*, sondern einer einem deutschen Arrest entsprechenden einstweiligen Maßnahme (*Mareva injunction*) nach englischem Recht, die ein „Einfrieren“ des Vermögens zur Folge hat und damit den Zugriff des Antragsgegners auf sein Vermögen ausschließt: Wären die Antworten dieselben?

### Verwenden Sie zur Lösung folgende Quellen:

#### A) Europäische Gesetzgebung

- Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

#### B) Rechtsprechung des EuGH

- EuGH, Urteil vom 21. Mai 1980, C-125/79, ECLI:EU:C:1980:130, Denilauler.
- EuGH, Urteil vom 12. April 2011, C-235/09, ECLI:EU:C:2011:238, DHL Express France.





The project LAWtrain has received funding from the European Union, Grant Agreement number: 806937 — LAWtrain — JUST-AG-2017/JUST-JTR.4-EJTR-AG-2017

## Lösung

1. Grundsätzlich wird jede in einem Mitgliedsstaat getroffene Entscheidung in sämtlichen anderen Mitgliedsstaaten anerkannt und ist vollstreckbar, solange sie in den Anwendungsbereich der Brüssel Ia-VO fällt.

Entscheidungen, durch die einstweilige Maßnahmen getroffen werden, kommt insoweit allerdings eine Sonderrolle zu, zumindest, wenn in den jeweiligen Verfahren zunächst nur dem Antragsteller, nicht jedoch dem Antragsgegner rechtliches Gehör gewährt wird (*inaudita parte debitoris*). In einer älteren Entscheidung im Fall *Denilauler* entschied der EuGH (noch zum Brüsseler Übereinkommen von 1968), dass „gerichtliche Entscheidungen, durch die einstweilige oder auf eine Sicherung gerichtete Maßnahmen angeordnet werden und die ohne Ladung der Gegenpartei ergangen sind oder ohne vorherige Zustellung vollstreckt werden sollen, nicht nach dem Brüsseler Übereinkommen anerkannt und vollstreckt werden können.

Diese Entscheidung wurde in der Neufassung des Brüsseler-Regimes in Form der Brüssel Ia-VO kodifiziert. In deren Art. 2 (a) heißt es fortan:

*Für die Zwecke von Kapitel III [Anm.: betreffend die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen] umfasst der Ausdruck "Entscheidung" auch einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen, die von einem nach dieser Verordnung in der Hauptsache zuständigen Gericht angeordnet wurden. Hierzu gehören keine einstweiligen Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen, die von einem solchen Gericht angeordnet wurden, ohne dass der Beklagte vorgeladen wurde, es sei denn, die Entscheidung, welche die Maßnahme enthält, wird ihm vor der Vollstreckung zugestellt.*

Folglich müsste die Entscheidung, um in Spanien vollstreckt zu werden, dem Antragsteller zugestellt werden, sofern er nicht vor ihrem Erlass gehört worden ist.

2. Die grenzüberschreitende Durchsetzung einstweiliger Maßnahmen ist in der Vergangenheit auf einige Schwierigkeiten gestoßen, die sich aus der Unterschiedlichkeit der nationalen Verfahrenssysteme ergeben. Es ist etwa nicht selbstverständlich, eine Anordnung in das spanische Eigentumsregister aufzunehmen, die nach spanischem Recht in der Form nicht vorgesehen ist und entsprechend von in Spanien betroffenen Parteien oder sonstigen Teilnehmern am Rechtsverkehr nicht verstanden werden kann. Dies wurde mancherorts als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung angesehen. Um diese Schwierigkeit zu überwinden, enthält Art. 54 I Brüssel Ia-VO, inspiriert von der EuGH-Entscheidung in *DHL Express France*, nun folgende Bestimmung:

*Enthält eine Entscheidung eine Maßnahme oder Anordnung, die im Recht des ersuchten Mitgliedstaats nicht bekannt ist, so ist diese Maßnahme oder Anordnung soweit möglich an eine im Recht dieses Mitgliedstaats bekannte Maßnahme oder Anordnung anzupassen, mit der vergleichbare Wirkungen verbunden sind und die ähnliche Ziele und Interessen verfolgt. Eine solche Anpassung darf nicht dazu führen, dass Wirkungen entstehen, die über die im Recht des Ursprungsmitgliedstaats vorgesehenen Wirkungen hinausgehen.*





The project LAWtrain has received funding from the *European Union*, Grant Agreement number: 806937 — LAWtrain — JUST-AG-2017/JUST-JTR4-EJTR-AG-2017

Folglich hat das spanische Gericht die französische Entscheidung an diejenige seitens des spanischen Rechts vorgesehene Maßnahme anzupassen, die ihr am nächsten kommt. Dies wäre vorliegend ein sog *embargo preventivo*).

**3.** Auf diese Frage wäre nationales, genauer gesagt spanisches, Verfahrensrecht anzuwenden, weil die einstweilige Maßnahme in Spanien vollstreckt wurde.

Wenn das Verfahren in der Hauptsache zu einer für den Kläger ungünstigen Entscheidung führt, sollte die vorläufige Maßnahme ihre Wirksamkeit verlieren. Da es keine direkte Abstimmung zwischen dem französischen und dem spanischen Gericht gibt, obliegt es dem Beklagten, das spanische Gericht über die französische Entscheidung zu informieren und einen Antrag auf Aufhebung der vorläufigen Maßnahme zu stellen – und ggf. auf Schadensersatz zu klagen.

Wenn die klagende Bank in Frankreich erfolgreich war, hat sie in Spanien die entsprechende Vollstreckung zu betreiben. In der Regel wird sie die Umwandlung der einstweiligen in eine dauerhaft gültige Vollstreckungsmaßnahme anstreben. Die Voraussetzungen und das Regime einer solchen "Umwandlung" unterliegt dem nationale Verfahrensrecht des Mitgliedsstaates, in dem die vorläufige Maßnahme vollstreckt wurden (hier: Spanien). Dies gilt auch für etwaige in diesem Zusammenhang zu beachtende Fristen: So ist etwa in Spanien In Spanien innerhalb von zwanzig Tagen eine entsprechende Umwandlungsmaßnahme zu beantragen.

**4.** Ja, Art. 54 Brüssel Ia-VO wäre auch anwendbar, auch wenn die Suche nach einer "gleichwertigen" Maßnahme in diesem Fall schwieriger wäre. Hintergrund ist das Ziel der Brüssel Ia-VO, die grenzüberschreitende Wirksamkeit gerichtlicher Entscheidungen so weit wie möglich zu fördern.

DER INHALT DIESER ÜBUNGSFÄLLE REPRÄSENTIERT AUSSCHLIESSLICH DIE MEINUNG DER AUTOREN UND STEHT IN IHRER ALLEINIGEN VERANTWORTUNG. DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION ÜBERNIMMT KEINERLEI VERANTWORTUNG FÜR DIE VERWENDUNG DER DARIN ENTHALTENEN INFORMATIONEN.

